

Folgeantrag und ggf. Erweiterung der Förderung der Anlage von Blüh- und Schonstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

Maßnahmennr: 524

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Einreichungsfrist 30.06.2020

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

2. Ich/Wir beantrage(n) eine Fortsetzung der Förderung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gemäß Nr. 10 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV, Az.: II-A-4-62.71.30 vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung, für den mit Grundantragsjahr 2015 bewilligten Flächenumfang

Ich/Wir beantrage(n) eine Fortsetzung und Erweiterung der Förderung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gemäß Nr. 10 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV, Az.: II-A-4-62.71.30 vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung auf ha.¹

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021,

- 3.1 die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen AZ II A 4 – 62.71.30 vom 29.10.2015, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,
- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.5 im laufenden Verpflichtungsjahr, bis spätestens zum 15.05., einen Auszahlungsantrag über das elektronische Antragsverfahren des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens als Landesbeauftragter zu stellen,
- 3.6 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit dieser Fördermaßnahme stehen (z. B. Broschüren, Falblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- 3.7 für die Anlage der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 2 der Landesrichtlinien zu verwenden und entsprechende Belege für eine Überprüfung im Betrieb bereitzuhalten,
- 3.8 im Falle einer Neuansaat die Einsaat der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen spätestens bis zum 15. Mai des Folgejahres vorzunehmen und die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen, sofern sie an andere Stelle verlegt werden sollen und im letzten Jahr der Verpflichtung, bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen zu lassen,
- 3.9 auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- 3.10 auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchzuführen und die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht zu befahren; im Falle von Pflegemaßnahmen dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden,

¹ Hier ist der **gesamte** gewünschte Bewilligungsumfang für das Verpflichtungsjahr 2021 einzutragen.

- 3.11 den Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen nicht zu nutzen,
3.12 mindestens in jedem zweiten Jahr den Aufwuchs nach dem 31. Juli zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe(n) und den Betrieb selbst bewirtschafte(n),
4.2 meine/unsere Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt wird, im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.5 ich/wir nur für Flächen, die im Rahmen des jährlich zu stellenden Auszahlungsantrages in Verbindung mit dem Flächenverzeichnis NRW des Sammelantrages nachgewiesen und entsprechend codiert wurden, eine Zuwendung im Rahmen dieser Maßnahme erhalte,
4.6 für Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen dieser Fördermaßnahme, die gleichzeitig zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung als ökologische Vorrangflächen angegeben werden, eine Kürzung des Hektarsatzes um 380 Euro / ha erfolgt; diese Kürzung erfolgt für jeden Schlag, der künftig sowohl in dieser Agrarumweltmaßnahme im Auszahlungsantrag beantragt, als auch im Flächenverzeichnis als ökologische Vorrangfläche (ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) zur Erfüllung der Greeningauflagen angegeben wird; ausgenommen sind Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden oder nach der Kleinerzeugerregelung von den Greeningauflagen befreit sind,
4.7 Flächen nicht förderfähig sind,
4.7.1 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
4.7.2 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind und die mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,
4.7.3 für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
4.7.4 deren Bezugsfläche eine Brachfläche ist; zu den Brachflächen gehören u. a. ufferrand- und Erosionsschutzstreifen und aus der Erzeugung genommene Ackerflächen,
4.8 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
4.9 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
4.10 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderungen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,
4.11 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/Bewirtschafterverwechslens, zu berücksichtigen sind,
4.12 der Bewilligungszeitraum über den meiner/unsere bestehende Verpflichtung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 fortgesetzt wird, sodass die Verpflichtungsdauer ein Jahr beträgt. Kürzungen und Sanktionen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 beziehen sich auf diesen einjährigen Verpflichtungszeitraum,
4.13 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
4.14 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
4.15 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme, die der Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) zugeordnet ist, beteiligt,
4.16 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde; die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
4.17 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
4.18 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

5 Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

